

24. Juli 2017 mf

Regelmäßigkeit der Schießsportausübung als Voraussetzung für die Anerkennung des Bedürfnisses nach § 14 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 14 Abs. 2 Pkt. 1 WaffG muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er in den letzten 12 Monaten den Schießsport mit **erlaubnispflichtigen Schusswaffen** regelmäßig als Sportschütze betreibt (Luftdruckwaffen, Perkussionsgewehr und Perkussionspistole werden nicht anerkannt).

Der Antragsteller kann dies nachweisen, indem er seit mindestens 12 Monaten **EINMAL** pro Monat oder 18 Mal verteilt über das ganze Jahr den Schießsport betrieben hat.
Die 12-Monats-Frist wird vom Datum der Antragstellung 12 Monate zurückgerechnet.

Die Regelmäßigkeit bei 18 Mal, verteilt über das ganze Jahr, ist nach Auffassung des Hessischen Schützenverbandes gegeben, wenn nur **Fehlzeiten von max. zwei Monaten** vorliegen.
Eine Regelmäßigkeit ist z. B. nicht gegeben, wenn ein Antragsteller 18 Mal in sechs Monaten den Schießsport ausübt.

Die 12-Monats-Frist wird vom Datum der Ausstellung des Antrages 12 Monate zurückgerechnet.

Solange es noch keine rechtskräftigen Urteile zu der Definition „regelmäßig“ in dieser Angelegenheit gibt, wird der Hessische Schützenverband bei seiner bewährten Regelung bleiben.

Die Regelung wird auch von der Vielzahl der Antragsteller, über 1000 im Kalenderjahr, akzeptiert.

Überschreitung des Grundkontingentes nach § 14 Abs. 3

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz lässt eine Überschreitung des Grundkontingentes nur zu, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist.

Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinne des § 14 Absatz 3 sind alle nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bzw. des Regelwerkes des Hessischen Schützenverbandes ausgeschrieben schießsportlichen Veranstaltungen.

Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe). Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.